

Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2023

Auf Grundlage von \S 12 des Petitionsgesetzes wird der Bericht des Petitionsausschusses über seine Arbeit im Jahr 2023 vorgelegt.

Berlin, 29. Mai 2024

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Maik Penn

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?	3
2.	Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	3
3.	Ortstermine und Gespräche	5
4.	Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen	5
5.	Einzelberichte aus der Ausschussarbeit	8
	 5.1 Betriebe 5.2 Verkehr 5.3 Sicherheit und Ordnung 5.4 Justiz 5.5 Aufenthaltsrecht 5.6 Einbürgerungen 5.7 Soziales 5.8 Wohnen 5.9 Sozialversicherung 5.10 Menschen mit Behinderung 5.11 Gesundheit 5.12 Bildung und Ausbildungsförderung 5.13 Beschäftigte im öffentlichen Dienst 	8 10 13 14 16 17 18 19 20 20 21 22 25
Λnl	5.14 Kultur lage: Hinweise zum Petitionsverfahren	25 27
AIII	iage. Himweise zum Fehhonsverfamen	21

1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. Eine Petition stellt eine Möglichkeit dar, solche Entscheidungen einer außergerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Jede Person – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit – hat das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Es ist auch möglich, eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Viele Berlinerinnen und Berliner schreiben an den Petitionsausschuss, weil sie Bescheide der Bezirksämter oder auch Entscheidungen von Senatsverwaltungen für falsch halten, sich von öffentlichen Stellen des Landes ungerecht behandelt fühlen, auf Leistungen zu lange warten müssen oder aber der Auffassung sind, dass ein Landesgesetz geändert werden sollte.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern, ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

2. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Petitionsausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und regelmäßig auch mit einem Schreiben beantwortet.

Handelt es sich um eine Petition, für die das Abgeordnetenhaus nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die zuständige Stelle weitergeleitet, der Absender des Schreibens erhält eine entsprechende Nachricht. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Verwaltungen anderer Bundesländer oder Bundesbehörden betroffen sind.

Ist die Zuständigkeit gegeben, bittet der Petitionsausschuss in der Regel nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Petitionsausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Petitionsausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Auf diese Weise gelingt es dem Petitionsausschuss häufig, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

Der Weg einer Petition

Eingang einer Petition per Post, Fax oder Online-Formular beim Petitionsausschuss

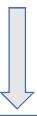


Prüfung der Zuständigkeit

bei Unzuständigkeit Abgabe an zuständige Stelle und Information an Petentin oder Petenten



Eingangsbestätigung an Petentin oder Petenten und in der Regel Weitergabe der Petition an die zuständige Behörde mit der Bitte um Stellungnahme



Eingang der Stellungnahme

Prüfung der Petition durch die vom Ausschuss beauftragten Abgeordneten



Beratung im Petitionsausschuss



ggf. Ortsbesichtigung, Gespräche oder Anhörung



abschließende Beratung im Ausschuss oder weitere Ermittlungen



Mitteilung an Petentin oder Petenten

3. Ortstermine und Gespräche

Neben den Beratungen im Rahmen der Ausschusssitzungen machen sich die Ausschussmitglieder bei Bedarf auch vor Ort ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, sodass häufig bereits dort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderte Problematik gefunden werden. An diesen Ortsbesichtigungen nehmen in der Regel sowohl Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltungen als auch die Petentinnen bzw. Petenten teil.

Unter anderem führte der Petitionsausschuss im Jahr 2023 Ortstermine wegen der denkmalgerechten Gestaltung eines Gartens, der schleppenden Sanierung eines Schulhofs, der kritisierten Parkraumbewirtschaftung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft und der geplanten Fällung von zahlreichen Straßenbäumen durch.

Auch in unzähligen Einzelgesprächen hatten die Ausschussmitglieder ein offenes Ohr für Petentinnen und Petenten, so z. B. bei der Eröffnungsveranstaltung der Berliner Seniorenwoche am 24. Juni 2023.

Über die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Petitionen zum Aufenthaltsrecht führten der Vorsitzende und einige Ausschussmitglieder ein Gespräch mit der Senatorin für Inneres und Sport, Frau Iris Spranger.

4. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Jahr 2023 erhielt der Petitionsausschuss 1 348 Eingaben. Allein 428 Eingaben betrafen die Arbeitsgebiete Aufenthaltsrecht und Soziales und machten zusammen knapp ein Drittel aller im Jahr 2023 eingereichten Petitionen aus.

Hinzu kamen sehr viele, nämlich 3 953 weitere Zuschriften, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihre Eingaben ergänzten oder nach einer Antwort des Petitionsausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens baten. Dabei handelte es sich zum Teil um die Wiederaufnahme von Petitionen, sodass der Ausschuss erneut darüber beraten musste.

Aber auch aus eigenem Antrieb befasste sich der Petitionsausschuss mehrfach mit Eingaben. Insbesondere Vorgänge aus dem Bereich Verkehr begleitete der Petitionsausschuss oft über mehrere Jahre, z. B. bei langwierigen Verfahren zur Einrichtung eines Zebrastreifens oder einer Verkehrsampel. Dabei war dem Petitionsausschuss daran gelegen, das jeweilige Anliegen zum Erfolg zu führen.

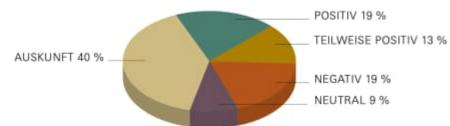
Neben dem klassischen Weg per Post oder Telefax nutzte ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Eingaben an den Petitionsausschuss über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses bereitgestellte Formular für Online-Petitionen einzureichen. Auf diese Weise kann ein Anliegen schnell und unkompliziert an den Petitionsausschuss herangetragen werden. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 762 Petitionen auf diesem Wege eingereicht.

Der Petitionsausschuss konnte in den 18 Sitzungen des Jahres 2023 insgesamt 1 498 Eingaben abschließend beraten. Die Zahl der abschließend beratenen Eingaben ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Petitionsausschuss – wie

oben bereits erwähnt – nach Wiederaufnahmen mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

In 32 % der Fälle konnte der Petitionsausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 40 % Auskünfte erteilen, sodass er damit auch im Jahr 2023 einer erheblichen Anzahl der Menschen helfen konnte.

ART DER ERLEDIGUNGEN

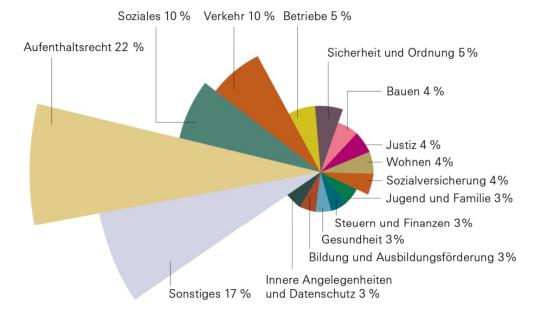


Im Berichtszeitraum erhielt der Petitionsausschuss einige Eingaben, denen zur Bekräftigung des Anliegens Unterschriftenlisten beigefügt waren (sog. Sammelpetitionen). Konkret ging es dabei unter anderem um den Neubau einer Grundschule im Bezirk Reinickendorf, die dauerhafte Einführung des damaligen 29-Euro-Tickets im öffentlichen Personennahverkehr und den Einbau von Aufzügen in den Bahnhöfen der U-Bahn-Linie 5 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.

Statistisch	e Angaben	für	das .	Jahr 2	023		
Arbeitsgebiete	Neueingänge		Erledigungen in 18 Sitzungen				
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Aufenthaltsrecht	290	321	62	56	133	51	19
Soziales	138	136	52	23	14	26	21
Verkehr	129	112	16	31	28	32	5
Betriebe	67	69	14	18	5	31	1
Sicherheit und Ordnung	62	75	8	3	15	42	7
Bauen	56	60	4	0	26	29	1
Justiz	55	80	2	3	3	66	6
Wohnen	50	54	11	8	5	26	4
Sozialversicherung	48	47	3	4	4	4	32
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	45	63	22	8	12	21	0
Jugend und Familie	42	43	2	7	2	18	14
Bildung und Ausbildungsförderung	40	62	14	1	3	43	1
Steuern und Finanzen	37	39	4	2	1	22	10
Gesundheit	33	38	7	0	5	23	3
Wirtschaft	33	33	2	2	3	21	5
Beamtinnen und Beamte	32	47	26	1	2	18	0
Umwelt	29	38	5	14	0	19	0
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	24	30	4	1	11	12	2
Menschen mit Behinderung	23	29	5	7	0	16	1
Einbürgerungen	22	22	6	1	0	14	1
Grundstücke und Kleingärten	21	19	1	1	1	15	1
Regierende Bürgermeisterin	20	26	1	2	1	18	4
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	17	19	0	0	0	17	2
Strafvollzug	14	15	1	2	2	10	0
Kultur	11	13	3	3	1	6	0
Hochschulen und Wissenschaft	6	4	0	0	1	2	1
Sport	4	4	1	0	1	2	0
Summe	1.348	1.498	276	198	279	604	141
Anteil in %		100%	19%	13%	19%	40%	9%

^{*} Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

VERTEILUNG DER ARBEITSGEBIETE



»Sonstiges« umfasst die folgenden weiteren Arbeitsgebiete:

Wirtschaft: 2%

Beamtinnen und Beamte: 2%

Umwelt: 2%

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 2%

Menschen mit Behinderung: 1 %

• Einbürgerungen: 1%

Grundstücke und Kleingärten: 1%

Regierender Bürgermeister: 1%

 Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses: 1 %

Strafvollzug: 1%

Kultur: 1%

· Hochschulen und Wissenschaft: 1%

Sport: 1%

5. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

5.1 Betriebe

Zutritt zum Strandbad Grünau nur für Anwohnende?

An einem heißen Sommersonntag des Jahres 2022 machte sich eine Schöneberger Mutter mit ihrem schwerbehinderten Sohn auf den Weg ins Strandbad Grünau. Am Eingang erfuhr sie dann allerdings, dass an diesem Tag wegen Überfüllung nur Badegäste eingelassen wurden, die eine Wohnadresse in der näheren Umgebung des Strandbades vorweisen konnten. Nachdem ihre Beschwerde beim Pächter des Bades ohne Antwort blieb, bat sie den Petitionsausschuss darum, sich für eine Änderung dieser aus ihrer Sicht diskriminierenden Einlassregelung einzusetzen.

Die Berliner Bäder-Betriebe, die das Strandbad verpachtet haben, teilten dem Petitionsausschuss in einer ersten Stellungnahme mit, dass die Teilnahme am öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich allen Menschen ohne Einschränkungen zu gewähren ist, und versicherten, die rechtlichen Zusammenhänge zu prüfen und Gespräche mit dem Pächter zu führen. Der Petiti-

onsausschuss hoffte auf eine Klärung bis zur Freibadsaison 2023 und wartete zunächst die weitere Entwicklung ab.

Im Sommer 2023 berichteten die Berliner Bäder-Betriebe sodann, dass in den Gesprächen mit dem Pächter des Strandbades die Frage der Zutrittsbeschränkung nach Wohnort leider nicht einvernehmlich geklärt werden konnte. Der Petitionsausschuss wandte sich daher nunmehr mit der Bitte um Klärung an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde der Berliner Bäder-Betriebe.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung stellte die Senatsverwaltung fest, dass hier zwar keine Diskriminierung vorliegt, da der Zutritt nicht wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verwehrt wurde. Allerdings bestimmt das Berliner Bäder-Anstaltsgesetz, dass Schwimmbäder für die Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu betreiben sind. Eine Auswahl von Badegästen nach der Postleitzahl dürfte also rechtlich nicht zulässig sein. Die Senatsverwaltung kündigte an, das Gespräch mit den Berliner Bäder-Betrieben zu suchen und darauf hinwirken, dass der derzeitige Pächter des Strandbades Grünau seine umstrittene Einlasspraxis anpasst. Im Falle einer Überfüllung sollen zukünftig andere Einlass- und Zugangsregelungen als die nach der Postleitzahl gelten. Beim Neuabschluss von Pachtverträgen für die Strandbäder soll zudem durch vertragliche Regelungen der öffentliche Badebetrieb – im Zweifel auch mit Sanktionsmöglichkeiten – von vornherein sichergestellt werden.

In der Erwartung, dass der Pächter die Vorgabe, das Strandbad Grünau an besucherstarken Tagen nicht nur für Anwohnende zu öffnen, in der Freibadsaison 2024 umsetzen wird, schloss der Ausschuss das Petitionsverfahren zunächst ab. Er geht davon aus, dass sich die Badegäste andernfalls erneut beschweren werden.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verzichten auf ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt

Eine unerfreuliche Erfahrung mit der BVG machte ein Firmenticket-Abonnent, der versehentlich seinen Fahrausweis zu Hause vergaß und in eine Fahrscheinkontrolle geriet. Nach Aufnahme seiner Personalien wurde er aufgefordert, ein ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 7,- Euro zu zahlen. Obwohl er über das elektronische Kundenportal der BVG seinen gültigen Fahrausweis nachwies, der Forderung widersprach und daraufhin die Nachricht erhielt, dass die Zahlung ausgesetzt sei, wurde ihm wenig später von einem Inkasso-Unternehmen eine Zahlungsaufforderung zugestellt. Da er die Angelegenheit mit dem Kundendienst der BVG nicht klären konnte, wandte er sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Die BVG teilte dem Petitionsausschuss mit, dass nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände von der Forderung – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – aus Kulanzgründen abgesehen und das Inkasso-Unternehmen entsprechend benachrichtigt wurde. Für die dem Petenten entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigte sich die BVG. Der Petitionsausschuss informierte den Petenten über diese aus seiner Sicht angemessene Entscheidung der BVG.

Der Petent hatte allerdings zwischenzeitlich auf Druck des Inkasso-Unternehmens das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt bereits überwiesen. Er bat den Petitionsausschuss nunmehr

darum, dass ihm dieser Betrag – nachdem die BVG auf die Forderung verzichtet hatte – erstattet wird.

Der Petitionsausschuss nahm daher erneut Kontakt mit der BVG auf und erhielt die Nachricht, dass dem Petenten der Betrag von 7,- Euro inzwischen zurücküberwiesen wurde. Dies konnte der Petent bestätigen, sodass das Petitionsverfahren abgeschlossen werden konnte.

Entschädigung für Busausfälle aufgrund von Straßensperrungen

Ein Bürger bat wegen massiver Busausfälle in Marzahn-Hellersdorf an einem bestimmten Tag die BVG um eine Entschädigung im Rahmen der Kundengarantie. Die BVG lehnte jedoch eine Erstattung mit der Begründung ab, Ursache für die Ausfälle seien für sie unvorhergesehene kurzfristige Straßensperrungen aufgrund von Vermessungsarbeiten gewesen. Daher ersuchte der Bürger den Petitionsausschuss um Hilfe.

Ermittlungen des Petitionsausschusses beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ergaben, dass das dortige Vermessungsamt in den betroffenen Straßen keine Vermessungsarbeiten durchgeführt hatte und ihm auch keine Maßnahmen durch private Vermessungsbüros angekündigt worden waren. Die anschließend vom Petitionsausschuss um Stellungahme gebetene BVG blieb zunächst dabei, sie sei nicht rechtzeitig über die Sperrungen informiert worden. Erst auf detaillierte Nachfrage räumte die BVG ein, dass es sich um von der Polizei veranlasste Vermessungsarbeiten handelte, über die die BVG durchaus unterrichtet worden war. Allerdings war diese Information nicht intern an die Stelle weitergeleitet worden, die in solchen Fällen Umleitungen der Busse veranlasst und die Fahrgäste über Einschränkungen informiert.

Bei dieser Auskunft ließ es der Petitionsausschuss aber nicht bewenden, sondern bat die BVG, aufgrund des festgestellten Fehlers den Entschädigungsantrag des Petenten erneut zu prüfen. Dieser Bitte kam die BVG nach und gewährte letztlich dem Petenten eine großzügige Erstattung.

Der Petitionsausschuss hofft, dass künftig derartige Fälle von der BVG mit größerer Sorgfalt bearbeitet werden.

5.2 Verkehr

Radwege, Fußgängerüberwege, Lichtsignalanlagen und andere verkehrliche Maßnahmen

Den Petitionsausschuss erreichen seit Jahren zahlreiche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf den Straßen nicht sicher fühlen. Sie bitten darum, Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere für den Fuß- und Radverkehr eine höhere Sicherheit zu erreichen. Hierzu gehören unter anderem Anregungen für die Errichtung von Lichtsignalanlagen ("Fußgängerampeln") oder Fußgängerüberwegen ("Zebrastreifen"). Auch der Wunsch, Radwege neu anzulegen oder zumindest solche in schlechtem baulichen Zustand zu reparieren, wird häufig vorgetragen. Außerdem fordern Anwohnende Verkehrsberuhigungen in verschiedenen Stadtteilen.

In Berlin teilen sich die Bezirksämter und die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die Aufgaben für den Straßenverkehr. Die Straßenverkehrsbehörden der Bezirke sind vor allem zuständig für den ruhenden Verkehr und das Nebenstraßennetz. Die Senatsverwaltung ist zuständig für das übergeordnete Straßennetz – also die Hauptverkehrsstraßen – und die Planfeststellungen. Zu Überschneidungen kommt es bei Planfeststellungen oder Anordnungen der Senatsverwaltung, die die Bezirke als Straßenbaulastträger umzusetzen haben. Zudem ist die Personalsituation in fast allen bezirklichen Straßenverkehrsbehörden äußerst schwierig, weil zahlreiche unbesetzte Stellen mangels geeigneter Interessentinnen oder Interessenten seit Längerem nicht besetzt werden können. Vor diesem Hintergrund begleitet der Petitionsausschuss manche Eingaben seit mehreren Jahren.

Bereits 2019 forderten Eltern schulwegsichernde Maßnahmen an der Kreuzung Landsberger Allee/Conrad-Blenkle-Straße/Ebertystraße und einen Zebrastreifen in der Conrad-Blenkle-Straße im Bezirk Pankow. Die für die Ampelschaltung zuständige Senatsverwaltung vermochte es aufgrund verschiedener technischer Probleme bis zum Jahresende nicht, die Ampelschaltung endgültig zu ändern, sodass eine Gesamtquerung der Kreuzung weiterhin nicht möglich war. Der Fußgängerüberweg wurde vom Bezirksamt nach längeren Verzögerungen inzwischen errichtet. Für weitere baulich vorzustreckende Gehwegköpfe hat das Bezirksamt die Bauleistungen zwar nunmehr beauftragt. Aufgrund notwendiger Leitungsarbeiten der Berliner Wasserbetriebe werden die Bauarbeiten jedoch erst im Jahr 2024 ausgeführt. Der Petitionsausschuss begleitet die Eingaben daher weiter.

Seit rund vier Jahren befasst der Petitionsausschuss sich mit Bitten aus dem Blumenviertel Pankow zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen. Immerhin wurde im Sommer 2023 die vorgeschlagene Einbahnstraße mit Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung in einem Teilstück des Stedingerwegs eingerichtet. Für weitere Anordnungen wie zum Beispiel Ein- und Abbiegegebote verlangt die Senatsverwaltung vom Bezirk weiterführende Verkehrsuntersuchungen hinsichtlich der sich dadurch eventuell verlagernden Verkehrsmengen einschließlich einer Rückstaulängenermittlung im übergeordneten Straßennetz. Da der Bezirk diese jedoch auch aufgrund fehlender finanzieller und personeller Kapazitäten nicht durchführen kann, sind gegenwärtig keine Fortschritte zu erreichen. Der Petitionsausschuss wird sich gleichwohl weiter bemühen.

Auch mit Eingaben aus dem Bergmannkiez im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg befasst sich der Petitionsausschuss seit Längerem. Hauptforderungen in den Petitionen waren das Herauslösen von Abschnitten der Zossener Straße und der Friesenstraße aus dem übergeordneten Hauptstraßennetz sowie die Umsetzung des Verkehrskonzepts Bergmannkiez. Ein wichtiger Schritt für die Umsetzung des Verkehrskonzepts konnte inzwischen erreicht werden. Die Senatsverwaltung hat im April 2023 dem Antrag des Bezirksamtes entsprochen und den Straßenzug südliche Zossener Straße/Bergmannstraße auf Höhe der Marheineke-Markthalle und Friesenstraße in die bezirkliche Zuständigkeit übergeben. Der Beschluss des Bezirks, der auf dem Ergebnis eines mehrjährigen Beteiligungsverfahrens beruht und vorsieht, den Durchgangsverkehr auf den benannten Straßenabschnitten und im gesamten Bergmannkiez zu unterbinden, kann nun durch das Bezirksamt vorbereitet werden. Mit diesen Informationen an die Petentinnen und Petenten schloss der Petitionsausschuss die Eingaben ab, auch wenn bis zur Umsetzung des Projekts wohl noch einige Zeit vergehen wird.

Die Eingabe einer Bürgerinitiative zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich Hultschiner Damm/Akazienallee/Bergedorfer Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist ebenfalls seit rund vier Jahren Thema beim Petitionsausschuss. Für den ungeregelten Verkehrsknoten-

punkt forderte die Initiative eine Ampel, entlang der Akazienallee von der Stadtgrenze bis zum Hultschiner Damm einen Geh- und Radweg, die Sanierung der Akazienallee und ein Durchfahrtverbot für Lkws über 5,5 t. Die intensiven Bemühungen des Petitionsausschusses haben bislang zu überhaupt keiner Verbesserung geführt. Auf die zahlreichen Schreiben des Petitionsausschusses an die Senatsverwaltung und das Bezirksamt kamen zwar regelmäßig Stellungnahmen. Danach befasste sich die Unfallkommission mehrfach mit dem Knotenpunkt. Außerdem fanden Vermessungen der Örtlichkeit statt. Die in der Folge diskutierten Lösungsvorschläge wurden jedoch allesamt verworfen. Nach Auffassung der Senatsverwaltung könnte eine Verbesserung der Verkehrssituation nur mit einem grundhaften Umbau des Hultschiner Damms erreicht werden, der jedoch nach Aussage des Bezirks nicht in Planung war. Der Petitionsausschuss wünscht sich, dass endlich Bewegung in die Sache kommt, und wird aktuell bekannt gewordene neue Lösungsvorschläge der Senatsverwaltung weiter verfolgen.

Ein bisschen erfreulicher ist das Ergebnis der Eingabe eines Anwohners vom Oberhofer Platz in Steglitz-Zehlendorf, der im Jahr 2019 mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Lärmschutzes anregte. So bat der Petent, die Geschwindigkeit auch tagsüber auf 30 km/h zu beschränken, zusätzliche Fußgängerüberwege einzurichten und den Fahrbahnbelag durchgängig zu asphaltieren. Da der Oberhofer Platz unter Denkmalschutz steht, eine Veränderung des Straßenbelags somit nicht ohne Weiteres möglich ist und zudem ein Asphaltbelag zu höheren Fahrgeschwindigkeiten und dadurch auch zu höheren Lärmemissionen führt, sah das Bezirksamt von Überlegungen hierzu ab. Die Senatsverwaltung vermochte nach anlässlich der Eingabe vorgenommenen Prüfungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Lärmschutz keine besondere Gefahrenlage zu erkennen, sodass ihr eine weiterreichende Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich des Oberhofer Platzes nicht gerechtfertigt erschien. Nach den Ergebnissen der von der Senatsverwaltung veranlassten Verkehrszählungen bestand zudem kein Erfordernis für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges. Nach weiteren Prüfungen wurden schließlich an verschiedenen Örtlichkeiten Gehwegvorstreckungen und Bordsteinabsenkungen befürwortet. Die Örtlichkeiten für Bordabsenkungen zur barrierefreien Fahrbahnquerung nahm das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt in das Bordabsenkungsprogramm 2023 auf, schrieb die Leistung aus und vergab den Auftrag. Die Entwurfsplanungen zur Errichtung der Gehwegvorstreckungen konnten noch nicht begonnen werden, da die eingerichteten Stellen zwar mehrfach ausgeschrieben wurden, aber keine Stelle besetzt werden konnte. Der Bezirk versicherte, dass er nach wie vor bemüht ist, neues Personal zu rekrutieren und diese Örtlichkeit im Blick zu behalten. Der Petitionsausschuss wird weiter nachfragen.

Wenn auch nicht kurzfristig, so aber doch sehr erfolgreich war eine Petition aus dem Jahr 2021. Der geforderte Fußgängerüberweg an der Kreuzung Bucher Chaussee/Hofzeichendamm im Bezirk Pankow wurde fertiggestellt und im Juli 2023 in Betrieb genommen. Der Petitionsausschuss konnte damit die Eingabe mit großer Freude abschließend beraten.

Ein Student beschwerte sich darüber, dass man auf dem Weg zur Hochschule für Wirtschaft und Recht oft mehr als fünf Minuten benötigt, um die Straße Alt-Friedrichsfelde im Bezirk Lichtenberg zu überqueren. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt berichtete, dass die dort vorhandene Ampelschaltung im Jahr 1995 nach einem Unfall eingerichtet wurde, aber eigentlich nur als Provisorium gedacht war, das jetzt ersetzt werden soll. Das gradlinige Queren der Straße sowie das Überqueren in einem Zug sollen ermöglicht werden. Die Ampelanlage wird künftig auch eine breitere Mittelinsel und breitere Furten haben. Die Planungen hierzu sind bereits abgeschlossen und sollen im Jahr 2024 umgesetzt werden.

In den Jahren 2020 und 2021 baten unter anderem Schülerinnen um die dringende Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel in der Wendenschloßstraße an der Tramhaltestelle Dregerhoffstraße im Bezirk Treptow-Köpenick, an der es in der Vergangenheit bereits zu mehreren Unfällen gekommen war. Nach einigen Stellungnahmen, mit denen immer wieder über Verzögerungen berichtet wurde, teilte die Senatsverwaltung im Dezember 2023 mit, dass die Planungen für den Neubau der Lichtsignalanlage abgeschlossen sind und die notwendigen Anträge für die Einrichtung der Arbeitsstelle eingereicht wurden. Da für die Arbeiten die Einrichtung einer Umleitungsstrecke durch die BVG notwendig wird, kündigte die Senatsverwaltung den Baustart für April 2024 an. Der Petitionsausschuss wird nicht aufgeben und weiter nachhaken.

Dass es auch etwas schneller gehen kann, zeigt die dem Petitionsausschuss über die Internet-Plattform openPetition im November 2022 zugeleitete Unterschriftensammlung. Zu der Eingabe mit dem Titel "Ampel an Weltspielplatz, Insel der Jugend und Sternwarte" wurde der Bau einer Verkehrsampel an der Kreuzung Bulgarische Straße/Puschkinallee im Bezirk Treptow-Köpenick angeregt. Nach Abstimmungen zwischen Bezirk und Senatsverwaltung sowie Verzögerungen beim Anschluss an das elektrische Versorgungsnetz wurde dem Petitionsausschuss zur Kenntnis gegeben, dass die Anlage Ende August 2023 in Betrieb gegangen ist. Der Petitionsausschuss war erfreut, dass damit die Verkehrssicherheit in diesem Bereich verbessert wird, und schloss die Eingabe ab.

Eine relativ neue Eingabe wird den Petitionsausschuss dagegen vermutlich noch einige Zeit beschäftigen. Eine Anwohnerin bat um eine Einbahnstraßenregelung und die Errichtung eines Fahrradweges auf dem Hohenzollernring in Spandau. Für die hier in Rede stehenden straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen von Radfahrstreifen oder eine Einbahnstraßenregelung durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist aufgrund der Lage der Straße im übergeordneten Straßennetz die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zuständig. Für die nötige bauliche Umgestaltung liegt dagegen die Zuständigkeit beim Bezirk. Da im vorliegenden Fall der begrenzte Verkehrsraum eine Regelung allein mit straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen nicht zulässt, wird der Petitionsausschuss hinsichtlich des mangelhaften baulichen Zustands des vorhandenen Radweges und einer eventuellen baulichen Umgestaltung versuchen, doch noch etwas zu erreichen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es viel Handlungsbedarf für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gibt, kurzfristige Lösungen aber bedauerlicherweise nicht zu erreichen sind.

5.3 Sicherheit und Ordnung

Jährliches Lagebild Korruption

Oftmals ist langer Atem nötig, um letztlich einen Erfolg zu erzielen: Bereits im Dezember 2019 wandte sich ein Bürger im Namen des Antikorruptionsvereins Berlin e. V. an den Petitionsausschuss und regte die jährliche Veröffentlichung eines Lagebildes Korruption an. Er verwies in dem Zusammenhang auf eine Studie, der zufolge der wirtschaftliche Schaden durch Korruption deutschlandweit über 100 Milliarden Euro beträgt. Während das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter anderer Bundesländer – so auch Brandenburg – ein Lagebild Korruption veröffentlichten, gab es in

Berlin kaum öffentlich verfügbares Datenmaterial. Laut Petent wäre dies jedoch für eine wirksame Korruptionsbekämpfung erforderlich.

Nach umfangreichen Ermittlungen und dem Zwischenergebnis, dass seitens des Senats keine Bereitschaft bestand, dem Vorbild Brandenburgs zu folgen und ein solches Lagebild Korruption zu veröffentlichen, beschloss bereits der Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode, den zuständigen Fachausschuss im Abgeordnetenhaus um eine Stellungnahme zu dem Anliegen zu bitten. In seiner Antwort vertrat der damalige Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung den Standpunkt, dass jede Möglichkeit genutzt werden solle, die Datengrundlage für das polizeiliche Handeln weiter zu verbessern. Der Fachausschuss wies im Weiteren darauf hin, dass sich das Landeskriminalamt mit der Erarbeitung eines eigenen Lagebildes Korruption für interne Zwecke befasste und in Abstimmung mit Senat und Polizei sorgfältig zu prüfen war, ob eine Veröffentlichung der Daten sinnvoll oder gar erforderlich ist.

Eine Nachfrage des Petenten im Juni 2022 zu dem Prüfungsergebnis führte schließlich zu einer nochmaligen Befassung des Fachausschusses, dessen Votum die Anregung enthielt, dass die Berliner Polizei in Abstimmung mit der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung der Justizverwaltung überprüfen möge, wie die Erstellung eines Lagebildes Korruption effektiv und zielführend aufgebaut und eine transparente Darstellung organisiert werden kann. Der Petitionsausschuss unterstützte den aufgezeigten Prozess, indem er sich an die Innenverwaltung als Fachaufsicht über die Berliner Polizei wandte und um Berücksichtigung und entsprechende Hinweise an die Polizei bat.

All diese Schritte führten letztlich dazu, dass die Polizei Berlin gemeinsam mit der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Modalitäten zur Erstellung eines Lagebildes Korruption prüfte und nunmehr jährlich ein Lagebild Korruption erstellen wird. Das erste Lagebild, nämlich für das Jahr 2022, wurde am 11. Januar 2024 veröffentlicht.

Den Petitionsausschuss freut es, dass die beharrlichen Bemühungen letztlich dazu beigetragen haben, einen Prüfprozess anzustoßen und eine Haltungsänderung zu erreichen. Er hofft, dass die zusätzliche Transparenz daran mitwirken kann, einen öffentlichen zivilgesellschaftlichen Diskurs über das Themenfeld Korruption zu befördern und letztlich das Aufkommen von Korruption und die damit einhergehenden schweren wirtschaftlichen Schäden zu minimieren.

5.4 Justiz

Sprachliche Gleichbehandlung im Handelsregister?

Die Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter durch eine geschlechtergerechte Sprache ist noch immer ein in der Gesellschaft kontrovers diskutiertes Thema und auch regelmäßig Gegenstand von Eingaben, die den Petitionsausschuss erreichen. So begehrte eine Petentin, dass vom Registergericht in Berlin nicht nur die männliche Bezeichnung "Geschäftsführer" im Handelsregister eingetragen werden kann, sondern auch die weibliche Form "Geschäftsführerin" oder alternativ eine geschlechtsunabhängige Tätigkeitsbezeichnung. Da dies derzeit nicht der Fall ist, werden geschäftsführende Frauen im Handelsregister als "Geschäftsführer" aufgeführt.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen der Petentin zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau für durchaus unterstützenswert. Zudem wäre aus seiner Sicht eine Eintragung des Begriffs "Geschäftsführerin" im Handelsregister rechtlich möglich. Zwar richten sich die Eintragungen in das Handelsregister nach den bundesgesetzlichen Vorgaben der Handelsregisterverordnung und dort wird lediglich die männliche Form "Geschäftsführer" verwendet. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte bei der Prüfung jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Handelsregisterverordnung bereits im August 1937 in Kraft getreten ist und damit zu einer Zeit, in der die Verwendung des generischen Maskulinums in Gesetzes- bzw. Verordnungstexten allgegenwärtig war und noch keine gesellschaftliche Diskussion zu der Frage existierte, inwieweit Frauen durch einen bestimmten Sprachgebrauch benachteiligt werden. In vielen Gesetzestexten und anderen Regelwerken wird noch die männliche Personenbezeichnung verwendet. Gerade bei älteren Vorschriften beziehen sich solche nach dem allgemeinen Sprachgebrauch aber grundsätzlich auf jedes natürliche Geschlecht. Darüber hinaus ermöglichen auch andere deutsche Registergerichte Eintragung **Begriffs** "Geschäftsführerin". bereits die des Petitionsausschuss bat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz deshalb um wohlwollende Prüfung, ob eine Eintragung der Bezeichnung "Geschäftsführerin" unter Berücksichtigung der aufgeführten Erwägungen nicht auch in Berlin möglich sei.

Die Senatsverwaltung verwies auf die verfassungsrechtlich verankerte Unabhängigkeit der Gerichte und leitete dem Petitionsausschuss daher nur eine Stellungnahme des Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg zu. Dieser lehnte das Begehren der Petentin ab und begründete dies mit den bereits erwähnten bundesgesetzlichen Vorschriften, die eine solche Eintragung ins Handelsregister nicht zulassen würden. Außerdem falle die Auslegung der Handelsregisterverordnung in die richterliche Zuständigkeit und damit in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit.

Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, auf richterliche Entscheidungen in irgendeiner Weise Einfluss zu nehmen. Es bestanden für ihn deshalb zu seinem großen Bedauern keine Möglichkeiten, in der Sache weiter tätig zu werden.

Ermittlungen zu Einbruchsdiebstahl wieder aufgenommen

Um Unterstützung bittend wandten sich zwei Petentinnen an den Petitionsausschuss, nachdem sie Opfer eines Einbruchdiebstahls geworden waren und dabei viele persönliche Gegenstände von hohem finanziellen und persönlichen Wert verloren hatten. Sie kritisierten die Ermittlungsmethoden der Polizei und Staatsanwaltschaft und waren der Auffassung, dass die Behörden nicht alle notwendigen Schritte unternommen hätten, die Täter oder Täterinnen zu überführen und bestenfalls die Beute zurückzugewinnen. Am Vorabend des Einbruchs hatten die Petentinnen eine Feier veranstaltet, bei der sich unbekannte Personen unter die eingeladenen Gäste geschlichen und bei der Gelegenheit möglicherweise das Haus ausgekundschaftet haben sollen. Schon in dieser Nacht war eine Münzsammlung aus dem Haus entwendet worden. Laut den Schilderungen in der Eingabe hatten sich die Unbekannten bei der Feier durchaus verdächtig verhalten, wurden jedoch trotz entsprechender Hinweise nie vernommen. Aus Sicht der Petentinnen wurden deshalb nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Täter oder Täterinnen zu ermitteln, und man hat auch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Schnelligkeit gehandelt.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Sache an und erhielt Einsicht in die Ermittlungsakten des Verfahrens. Auch er kam zu der Auffassung, dass sich insbesondere eine Person in der Nacht des Festes verdächtig verhalten hatte. Auf Bitten des Petitionsausschusses prüften die beteiligten Ermittlungsbehörden den Fall nochmals eingehend. Schließlich nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund neuer Erkenntnisse und Ermittlungsansätze wieder auf und führte auf Anregung des Petitionsausschusses weitere Vernehmungen durch. Der Petitionsausschuss nahm erfreut zur Kenntnis, dass seine Bemühungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens beitragen konnten, und teilte diese positive Zwischennachricht den Petentinnen mit.

Da jedoch seit den Tathandlungen bereits einige Jahre verstrichen sind, besteht kaum noch Hoffnung, dass die Petentinnen ihre gestohlenen persönlichen Sachen zurückerhalten werden. Insoweit ist es durchaus bedauerlich, dass mit einigen Ermittlungsschritten so lange zugewartet wurde. Gleichwohl könnte die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Durchführung der neuen Ermittlungen zumindest zur Feststellung der Täter oder Täterinnen führen, sodass diese zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Dies wäre für die Petentinnen sicherlich auch ein gewisser Trost und Erfolg. Der Petitionsausschuss wird den Fortgang des Ermittlungsverfahrens bis zu dessen Abschluss weiter verfolgen und sich von den Ermittlungsbehörden regelmäßig zum neuen Verfahrensstand berichten lassen.

5.5 Aufenthaltsrecht

Duldung bis zum Abschluss einer Ausbildung

In Anbetracht des aktuellen Fachkräftemangels sind junge Menschen, die in Berlin einen Ausbildungsabschluss und anschließend eine Beschäftigung anstreben, herzlich willkommen. Ein junger Mann aus Kamerun, der im Jahr 2017 nach Deutschland gekommen ist, bat den Petitionsausschuss im Mai 2023 um Unterstützung bei der Verlängerung seiner Ausbildungsduldung. Der Petent hatte im Sommer 2019 eine Ausbildung zum Anlagemechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik begonnen und für die Dauer der Ausbildung – bis Ende Februar 2023 – die Ausbildungsduldung erhalten. Da er jedoch seine erste Gesellenprüfung nicht bestand, lief die Duldung aus. Der Petent teilte dem Petitionsausschuss mit, dass eine Wiederholung seiner Gesellenprüfung im Sommer 2023 stattfinde, und bat um die Möglichkeit, den Prüfungstermin wahrzunehmen.

Wie die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Petitionsausschuss berichtete, verlängerte das Landesamt für Einwanderung, nachdem es erst durch die Petition von der anstehenden Wiederholungsprüfung erfahren hatte, die Duldung bis Anfang September 2023. Darüber hinaus wurde dem Petenten die Möglichkeit in Aussicht gestellt, nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung – zu erhalten.

Der Petitionsausschuss freut sich, den jungen Mann, der sich um eine soziale und wirtschaftliche Integration in der Bundesrepublik bemüht, erfolgreich unterstützt zu haben.

Aufenthaltserlaubnis zur Betreuung des Sohnes für Besuch eines Musikgymnasiums

Berlin als Kulturmetropole ist an neuen Musiktalenten sehr interessiert. Ein fünfzehnjähriger Schüler aus China erhielt ein Stipendium für den Schulbesuch an einem Berliner Musikgymnasium. Auch ein Visum wurde ihm für diesen Zweck erteilt. Der Junge reiste nach Deutschland in Begleitung seiner Mutter, die lediglich über ein Schengenvisum (Einreisevisum für einen kurzfristigen Aufenthalt) verfügte. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Betreuung ihres Sohnes in der Bundesrepublik wurde vom Landesamt für Einwanderung abgelehnt. Der von der Mutter beauftragte Rechtsanwalt wandte sich deshalb an den Petitionsausschuss mit der Bitte, die besondere Situation des musikbegabten Jungen zu berücksichtigen und die Begleitung durch die Mutter während des ersten Aufenthaltsjahres in Berlin zu ermöglichen. Dabei versicherte der Rechtsanwalt, dass die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen finanziellen Mitteln sichergestellt werden kann.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und wandte sich an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Diese entsprach daraufhin der Bitte des Rechtsanwalts und wies das Landesamt für Einwanderung an, der Mutter eine Aufenthaltserlaubnis zur Begleitung ihres minderjährigen Sohnes für ein Jahr unter der Bedingung zu erteilen, dass die Lebensunterhaltssicherung durch ein ausreichend gedecktes Sperrkonto nachgewiesen wird.

Mit dieser positiven Entscheidung konnte die familiäre Unterstützung des jungen Talents am Kulturstandort Berlin zumindest in der schwierigen Anfangsphase sichergestellt werden.

5.6 Einbürgerungen

Verfahrensdauer bei Einbürgerungen

Im Jahr 2023 erhielt der Petitionsausschuss zahlreiche Beschwerden über den Ablauf und die Dauer von Einbürgerungsverfahren, die bislang ganz überwiegend bei den jeweiligen Bezirksämtern geführt wurden.

Die Stellungnahmen, die der Petitionsausschuss von den Berliner Bezirksämtern zu den jeweiligen Einzelfällen erhielt, zeigten die schwierige Situation auf: Die zum Teil aufwändigen Prüfungen, die hohe Anzahl der vorliegenden Anträge und die angespannte Personalsituation sorgten in vielen Fällen für eine sehr lange Verfahrensdauer.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin beschloss deshalb im Juni 2023 mit dem "Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten" zum 1. Januar 2024 eine Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Landesamt für Einwanderung (LEA) vorzunehmen, um bisher bestehende Zuständigkeitsprobleme zu lösen und künftig eine einheitliche und – insbesondere durch den Einsatz eines digitalen Verfahrens – eine beschleunigte Entscheidungspraxis zu erreichen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport konnte dem Petitionsausschuss im August 2023 berichten, bereits in enger Abstimmung mit den Bezirksämtern umfangreiche Vorkehrungen getroffen zu haben, um diese Ziele zu erreichen. So wurde ein detailliertes Konzept entwickelt, um einen reibungslosen und geordneten Übergang der noch offenen und weiter einge-

henden Vorgänge und ihre zügige und sachgerechte weitere Bearbeitung sicherzustellen, denn es sollte weder ein Antrags- noch ein genereller Bearbeitungsstopp für Anträge eintreten. Um ab Januar 2024 eine vollständig digitalisierte Bearbeitung zu ermöglichen, wurden die bei den Bezirksämtern geführten Vorgänge bereits ab September 2023 entsprechend vorbereitet. Mit dem Zuständigkeitswechsel sollten die Vorgänge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums und der jeweiligen Entscheidungsreife bearbeitet werden, wobei im Einzelfall auch auf eine möglicherweise notwendige Priorisierung geachtet werden sollte. Ebenso sollte auch die erforderliche personelle, technische und räumliche Ausstattung in dem erforderlichen Umfang gesichert werden.

Die vorliegenden Eingaben hat der Petitionsausschuss allerdings trotz dieser positiven Entwicklung noch nicht abgeschlossen, sondern wird sie auch weiter verfolgen. Dabei steht neben den jeweiligen Einzelfällen auch die Frage im Vordergrund, wie sich das neue Verfahren bei dem LEA bewährt.

5.7 Soziales

Mittellosigkeit nach Umzug

Ein 84 Jahre alter Grundsicherungsempfänger verlegte im April 2021 seinen Wohnsitz innerhalb Berlins in einen anderen Bezirk. Das bisher zuständige Bezirksamt hatte die Akte im Dezember 2022 noch nicht an das künftig zuständige Bezirksamt abgegeben, sodass der Petent dort noch keinen Antrag auf Weiterzahlung stellen konnte. Das bisher zuständige Bezirksamt zahlte die Grundsicherungsleistungen zudem nur bis November 2022. Die umfangreichen Bemühungen des Bürgers, das Problem mit dem Bezirksamt zu lösen, waren vergeblich, sodass er plötzlich mittellos war. Er wandte sich daher Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss fragte beim Bezirksamt nach, welches einräumte, dass die Akte wegen der hohen Arbeitsbelastung im Sozialamt und aufgrund umfangreicher Nacharbeiten noch nicht an den anderen Bezirk abgegeben werden konnte. Es bewilligte umgehend nach Eingang der Petition vorläufige Leistungen ab Dezember 2022 und behob damit die Mittellosigkeit. Das Bezirksamt sagte außerdem zu, die Leistungen im Januar 2023 abschließend zu berechnen und die Akte danach zeitnah an das nunmehr zuständige Bezirksamt abzugeben. Hierüber informierte der Petitionsausschuss den Petenten. Da er sich danach nicht mehr beim Ausschuss meldete, war davon auszugehen, dass dem berechtigten Anliegen des Petenten schließlich zufriedenstellend entsprochen wurde.

Beeinträchtigung durch Scheinwerfer, Lampen und einen Generator

Eine in der Nähe einer Flüchtlingsunterkunft wohnende Petentin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil sie – und ihrer Vermutung nach auch die Geflüchteten – sich durch nachts stark strahlende Scheinwerfer und Lampen auf dem Außengelände des Heimes sehr beeinträchtigt fühlte. Außerdem beschwerte sie sich über tagsüber durchgehend leuchtende Lampen und Lärm, den ein Heizungsgenerator verursachte.

Der Petitionsausschuss bat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), sich der Sache anzunehmen. Infolge der eingegangenen Beschwerde fand im Rahmen einer Unterweisung zur Nutzung der Beleuchtungs- und elektronischen Lautsprecheranlage eine Abstimmung zu einer möglichen Reduzierung der Außenbeleuchtung im Beisein der Qualitätssicherung des LAF statt.

Im Ergebnis wurde die stark strahlende Ballonlampe zur Straßenseite durch zwei kleine, weniger starke Strahler ersetzt. Diese Strahler und die am Eingang noch verbliebene Ballonlampe erhielten eine Zeitschaltuhr und leuchteten nun nur noch nachts. Die weiterhin tagsüber leuchtenden Lampen in den Gängen zwischen den Containern müssen laut Sicherheitskonzept nachts und auch tagsüber eine gewisse Mindestbeleuchtungsstärke aufweisen, um Rettungswege und Gefahrenstellen sichtbar zu machen. Der als laut empfundene Heizungsgenerator wurde mit einer Schalldämmung versehen, sodass der Lautstärkepegel hierdurch gesenkt werden konnte.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit, auch im Sinne der Geflüchteten, vollumfänglich entsprochen.

5.8 Wohnen

Wohngeld oder Grundsicherung?

Verschiedentlich erreichen den Petitionsausschuss Beschwerden im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Wohngeldanträgen. Meistens beziehen sich diese auf die Bearbeitungsdauer. Im vorliegenden Fall beschwerte sich eine Bürgerin jedoch darüber, dass das Wohngeldamt von ihr verlangt hatte, ihre finanziellen Verhältnisse darzulegen. Sie fühlte sich gegenüber anderen Personengruppen, die nach ihren Darlegungen staatliche Unterstützung ohne Nachweis einer finanziellen Bedürftigkeit erhalten, benachteiligt.

Die Ermittlungen beim zuständigen Bezirksamt ergaben – wie zu vermuten war –, dass die Antragstellerin den Aufforderungen, Unterlagen einzureichen, nicht nachgekommen war. Dementsprechend musste der Wohngeldantrag wegen fehlender Mitwirkung versagt werden. Da die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse Grundlage für die Gewährung von Wohngeld ist und die vorgenommene Abfrage deshalb gängige Vorgehensweise in der Antragsbearbeitung darstellt, konnte der Petitionsausschuss die Ablehnung des Antrags grundsätzlich nicht beanstanden. Dennoch wurde der Vorgang nicht abgeschlossen.

Hintergrund hierfür war die weitere Auskunft des Bezirksamtes, dass nach den dort vorliegenden Nachweisen die Rente der Antragstellerin alleine nicht einmal zur Zahlung der Miete ausreicht – erst recht nicht zur Deckung des monatlichen Lebensbedarfs. Hieraus ließ sich der Schluss ziehen, dass der Petentin aller Voraussicht nach Grundsicherung zusteht. Einen entsprechenden Antrag hatte sie bisher jedoch ebenfalls nicht gestellt, obwohl ihr dazu geraten worden war.

Um der Petentin in dieser schwierigen Situation zu helfen, bat der Petitionsausschuss das Bezirksamt darum, mit ihr Kontakt aufzunehmen und Unterstützungsmöglichkeiten zu klären. Dem kam das Bezirksamt nach, indem die Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung des bezirklichen Amts für Soziales die Antragstellerin ansprach und sie hin-

sichtlich der Beantragung von Grundsicherung beriet. Gleichzeitig wurde ihr eine Kontaktperson aus dem Präventionsteam dieser Fachstelle für die weitere Kommunikation mit dem Amt für Soziales benannt und vereinbart, dass ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung direkt zu Händen dieser Kontaktperson gestellt werden kann.

Erfreulicherweise konnte somit ein unkomplizierter Weg gefunden werden, um der Antragstellerin doch noch zu helfen.

5.9 Sozialversicherung

Bearbeitungsdauer von über anderthalb Jahren bei der Rentenversicherung

Im August 2023 wandte sich ein verzweifelter Bürger an den Petitionsausschuss, da er trotz mehrfacher Nachfragen immer noch auf die Bearbeitung seines im Januar 2022 gestellten Antrags auf Übergangsgeld anlässlich einer medizinischen Rehabilitation wartete.

Die zuständige Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg räumte gegenüber dem Petitionsausschuss ein, dass es bei der Prüfung des Übergangsgeldanspruchs zu erheblichen und auch für sie nicht vertretbaren Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen ist. Sie bedauerte ausdrücklich die zu Recht kritisierte Bearbeitungsdauer, die – ebenso wie die ausgebliebene Reaktion auf Sachstandsanfragen des Petenten – auf nicht nachvollziehbaren Gründen beruhte. Inzwischen hatte die Rentenversicherung den Bescheid erteilt und das Übergangsgeld überwiesen. Den vom Petenten geschilderten Einzelfall nahm die Rentenversicherung ferner zum Anlass, sich nochmals kritisch mit den Verfahren zur Leistungsgewährung auseinanderzusetzen, um künftig derart lange Bearbeitungszeiten auszuschließen. Insbesondere hat sie die Sachbearbeitung erneut dafür sensibilisiert, zeitnah auf Sachstandsanfragen zu reagieren.

Der Petitionsausschuss konnte den Fall daher mit einem positiven Ergebnis abschließen. Er begrüßt es zudem sehr, dass sich die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg kritisch mit dem Verfahren auseinandergesetzt hat, und geht davon aus, dass diese interne Prüfung dazu beiträgt, künftig ähnliche Verzögerungen zu vermeiden. Sollte er jedoch weitere Eingaben über lange Bearbeitungszeiten erhalten, wird er prüfen, ob strukturelle Probleme bei der Bearbeitung vorliegen.

Der Petent meldete sich noch einmal telefonisch, um für die Bemühungen des Petitionsausschusses zu danken. Sein Vertrauen in die Politik sei damit wiederhergestellt.

5.10 Menschen mit Behinderung

Parkerleichterungen – geht es auch einfacher?

Den Petitionsausschuss erreichten Eingaben, in denen die beiden unterschiedlichen Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Parkerleichterungen bemängelt wurden.

Der Petitionsausschuss beschloss deshalb, sich im Rahmen einer Selbstbefassung mit der grundsätzlichen Frage zu befassen, die Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten.

Zum einen können Parkerleichterungen von der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde gewährt werden, wenn im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens vom Landesamt für Gesundheit und Soziales insbesondere bestimmte Merkzeichen – wie zum Beispiel das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) – als Nachteilsausgleich zuerkannt werden. Bei Vorliegen des Merkzeichens "aG" wird regelmäßig ein blauer EU-Parkausweis ausgestellt, der weitgehende Parkerleichterungen einräumt.

Zum anderen können Personen, die die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens "aG" nur knapp verfehlen und gleichzeitig bestimmte Einschränkungen haben, Parkerleichterungen im Wege einer Gleichstellung (also zu den Personen, denen das Merkzeichen "aG" zuerkannt worden ist) erhalten. Dann wird ein orangefarbener Parkausweis ausgestellt, der zwar ebenfalls Parkerleichterungen ermöglicht, aber nicht so weitreichend gilt wie der blaue EU-Parkausweis. Ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung bestehen, wird allerdings nicht durch ein bestimmtes Merkzeichen bestätigt, sondern bedarf einer gesonderten Prüfung und Bescheinigung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, was mit zusätzlichem Aufwand und Zeitverlust verbunden ist.

Der Petitionsausschuss regte gegenüber den zuständigen Senatsverwaltungen an, beide Verfahren (EU-Parkausweis und orangefarbener Parkausweis) einander anzupassen und die Gleichstellung – zum Erhalt des orangefarbenen Parkausweises – künftig ebenfalls mit einem (allerdings neu einzurichtenden) Merkzeichen im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens festzustellen. Damit könnte das Landesamt für Gesundheit und Soziales in einem einzigen Verfahren ohne weiteren Aufwand feststellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen in der einen oder anderen Form vorliegen.

Die Prüfungen hierzu erwiesen sich als zeitaufwändig und schwierig. Die Einrichtung eines neuen Merkzeichens im Schwerbehindertenrecht kann nämlich nicht allein vom Land Berlin bewerkstelligt werden, sondern bedarf einer bundesweiten Übereinkunft. Trotz vielfältiger und langanhaltender Bemühungen konnte die zuständige Senatsverwaltung auf Bund-Länder-Ebene die anderen Bundesländer nicht für diese Anregung gewinnen. Es bleibt daher weiterhin bei den beiden unterschiedlichen Verfahren. Unabhängig davon wird der Petitionsausschuss jedoch die grundsätzliche Problematik auch weiter im Auge behalten und sich gegebenenfalls erneut für eine Vereinfachung einsetzen.

Lesetipp: Für alle, die mehr zum Thema "Parkerleichterungen" erfahren möchten, wird der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin herausgegebene **Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung** empfohlen.

5.11 Gesundheit

Abschied von Verstorbenen in Krankenhäusern

Zuweilen gibt es einen traurigen Anlass für eine Eingabe. So beklagte sich ein Bürger darüber, dass ein bestimmtes Berliner Krankenhaus nicht mehr als drei Stunden Zeit zum Abschiednehmen von einem dort verstorbenen Angehörigen ließ. Dabei machte der

Petent darauf aufmerksam, dass in anderen Krankenhäusern eine deutlich längere Verweildauer im Sterbezimmer ermöglicht wird, und bat um Aufklärung dieses Widerspruchs.

Wie sich bei den Ermittlungen bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege herausstellte, bestehen in Berlin keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zur Verweildauer von Verstorbenen im Krankenzimmer. Gemäß Landeskrankenhausgesetz haben jedoch die Krankenhäuser in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Würde Sterbender gewahrt bleibt und über den Tod hinaus beachtet wird sowie Angehörige angemessen Abschied nehmen können.

Die Senatsverwaltung wies darauf hin, dass es letztlich von den Umständen und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten des jeweiligen Krankenhauses abhängt, wie lange ein Krankenzimmer für einen würdevollen Abschied von der oder dem Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden kann. Dies kann im Einzelfall tatsächlich zu unterschiedlichen Verweildauern in einem Krankenzimmer führen. Es wurde aber die Regelung getroffen, dass jedes Krankenhaus einen Aufbahrungsraum für Verstorbene vorhalten muss, damit Angehörige die Möglichkeit zum Abschiednehmen auch außerhalb des Krankenzimmers erhalten.

Der Petitionsausschuss übermittelte dem Petenten seine Erkenntnisse, wonach grundsätzlich eine würdevolle Behandlung der Toten und mitfühlender Respekt gegenüber den Hinterbliebenen sichergestellt sein müsste. Er bedauerte in seinem Antwortschreiben gleichzeitig, dass dies im vorliegenden Fall offenbar nicht geschehen oder zumindest anders empfunden worden war. Da das betroffene Krankenhaus nicht unter öffentlicher Trägerschaft geführt wird und damit nicht der parlamentarischen Kontrolle des Petitionsausschusses unterliegt, wurde dem Petenten abschließend geraten, sich gegebenenfalls an den Träger zu wenden und seine Kritik dort direkt vorzutragen.

5.12 Bildung und Ausbildungsförderung

Ermäßigung der Entgelte bei den Volkshochschulen

Im Berichtszeitraum konnte der Petitionsausschuss zwei Eingaben abschließen, die auf Ermäßigungen bei den Volkshochschulen für unterschiedliche Personengruppen abzielten:

Im Januar 2021 wandte sich ein Bürger an den Petitionsausschuss und bat darum, dass auch der Bezug von Kurzarbeitergeld zu einer Ermäßigung bei den Entgelten für Kurse der Berliner Volkshochschulen führen sollte. Er beklagte in dem Zusammenhang die Ungleichbehandlung mit Empfängern von Arbeitslosengeld und wies darauf hin, dass besonders während der Kurzarbeit die Flexibilität gegeben ist, sich fortzubilden, aber andererseits dann nur ein geringes Einkommen für solche Aktivitäten zur Verfügung steht.

Im November 2022 bat ein anderer Bürger darum, dass die für ehrenamtlich tätige Personen ausgestellte, mit Ermäßigungen bei zahlreichen Partnern verbundene Ehrenamtskarte auch bei den Volkshochschulen gelten sollte.

Den Petitionsausschuss freute zum einen die im Februar 2021 erteilte Zusage der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Ausführungsvorschriften zu überprüfen, ob das Kurzarbeitergeld als Ermäßigungstatbestand aufgenommen werden soll. Gleichzeitig wurde seitens des Senats aber darauf hingewiesen, dass diese Überarbeitung umfangreich sei und deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Auch hinsichtlich einer möglichen Kostenfreiheit bzw. Ermäßigung für Personen mit einem Ehrenamt sagte die Senatsverwaltung im November 2022 eine Prüfung zu. Allerdings sei mit einer Novelle der entsprechenden Ausführungsvorschriften frühestens Mitte 2024 zu rechnen. Dieser Zeitraum erschien dem Petitionsausschuss etwas lang. Da er die Einbeziehung der Volkshochschulen in die Ehrenamtskarte für ein gutes zusätzliches Mittel hielt, das Ehrenamt zu fördern und zu würdigen, bat er die Senatsverwaltung um Bemühungen, die Änderung deutlich vor Mitte 2024 in Kraft zu setzen. Dieser Vorstoß war erfolgreich: Die Senatsverwaltung teilte im Februar 2023 mit, sie strebe nunmehr als frühestmöglichen Zeitpunkt für das Inkrafttreten den 1. August 2023 an.

In der Tat gilt seit dem 1. August 2023 eine neue Entgeltordnung für die Volkshochschulen, wonach nunmehr als neue Ermäßigungstatbestände der Bezug von Kurzarbeitergeld, aber auch ein Ehrenamt eingefügt wurden. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wurde ebenso das Bürgergeld als Ermäßigungstatbestand aufgenommen.

Auch wenn die Anpassungen bedauerlicherweise einige Zeit in Anspruch genommen haben, ist den berechtigten Anliegen beider Petenten damit erfreulicherweise in vollem Umfang entsprochen worden.

Lehrkraft fordert jahrelang beharrlich Weiterbildungsmöglichkeit – mit Erfolg!

Bereits in der 17. Wahlperiode bat ein Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern den damaligen Petitionsausschuss, sich für die Schaffung einer Weiterbildungsmöglichkeit zum Studienrat einzusetzen. Durch die fehlende Möglichkeit zur Zusatzqualifizierung sah er sich in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ergaben, dass eine solche Weiterbildungsmaßnahme damals nicht angeboten wurde, weil das Lehramt "Studienrätin/Studienrat" nach einer Rechtsänderung nicht mehr erworben werden konnte. Ein Qualifizierungsangebot bestand im Falle des Petenten ausschließlich für das neu eingerichtete Lehramt an beruflichen Schulen, woran der Petent jedoch kein Interesse hatte. Die Senatsverwaltung wies den Petenten darauf hin, dass er sich auch ohne Weiterbildung auf bestimmte Beförderungsstellen bewerben kann.

In weiteren Zuschriften an die Ausschüsse der 18. und 19. Wahlperiode bat der Petent nunmehr um eine Gleichstellung seines Lehramtes mit dem neu geschaffenen Lehramt "Lehrer an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien" oder zumindest eine Anpassung an die neue Lehramtsbezeichnung. Dies begründete er erneut mit beruflichen Nachteilen bei Bewerbungen auf höherwertige Stellen.

Hierzu stellte die Bildungsverwaltung klar, dass aufgrund des Studieninhalts keine Gleichwertigkeit der beiden Lehrämter vorliegt und insofern eine Gleichstellung oder Anpassung

nicht in Betracht kommt. Nachdem inzwischen aber weitere Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern den Wunsch geäußert hatten, über eine zusätzliche Qualifizierung in den Laufbahnzweig des Studienrats/der Studienrätin zu wechseln, sollte nunmehr doch geprüft werden, ob dies durch eine entsprechende Rechtsänderung angeboten werden könnte, was der Petitionsausschuss sehr erfreut zur Kenntnis nahm.

Die laufbahnrechtliche Prüfung zog sich dann jedoch leider noch über einige Jahre hin. Schließlich konnte der Petitionsausschuss dem Petenten – fast zehn Jahre nach seiner ersten Eingabe zu diesem Thema – mitteilen, dass mit Inkrafttreten des Lehrkräftebindungsgesetzes im Februar 2023 die von ihm gewünschte Weiterbildungsmöglichkeit endlich geschaffen wurde.

Besoldung von Lehrkräften mit Fachbereichsleitungsaufgaben vereinheitlichen?

Warum werden Lehrkräfte, die als Fachbereichsleitende an Oberschulen tätig sind, unterschiedlich – je nach absolviertem Studiengang – besoldet, obwohl sie eine Funktion mit der gleichen Tätigkeit ausüben? Diese Frage trug ein Fachbereichsleiter einer Spandauer Oberschule an den Petitionsausschuss heran und bat um Prüfung mit dem Ziel, die Besoldung von Lehrkräften mit der Funktion "Fachbereichsleitung" an Berliner Oberschulen zu vereinheitlichen.

Die vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erläuterte ausführlich die laufbahnrechtlichen Zusammenhänge. Bei der Übertragung der Aufgaben einer Fachbereichsleitung kommt es hinsichtlich der Besoldung derzeit tatsächlich darauf an, ob die Lehrkraft "Lehrerin/Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern" oder "Studienrätin/Studienrat" ist. Die unterschiedliche Besoldung resultiert noch aus der Zeit, als im Laufbahnrecht zwischen gehobenem und höherem Dienst unterschieden wurde. Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern waren ursprünglich dem gehobenen Dienst zugeordnet und daher in Beförderungsämtern etwas niedriger besoldet als Studienrätinnen und Studienräte, die dem höheren Dienst zugeordnet waren. Die besoldungsrechtliche Prüfung der Möglichkeit, die Beförderungsämter für beide Laufbahnzweige anzugleichen, wurde von der Senatsverwaltung bereits eingeleitet. Da hierbei das Gesamtgefüge des Laufbahnrechts zu betrachten ist, konnte eine kurzfristige Klärung jedoch leider nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss gab dem Petenten zunächst einen Zwischenbescheid und ließ sich in den folgenden Monaten regelmäßig von der Bildungsverwaltung über den Fortgang der Prüfung informieren. Die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für die Besoldung der Lehrkräfte unterschiedlicher Laufbahnzweige mit Funktionsstellen an den einzelnen Schularten kam jedoch leider lange Zeit nicht entscheidend voran. Nachdem die zuständige Verwaltung das vom Petenten thematisierte grundsätzliche Problem aber bereits erkannt hat, hofft der Petitionsausschuss auf eine entsprechende Lösung.

Unabhängig hiervon wies die Senatsverwaltung auf die Möglichkeit eines Laufbahnzweigwechsels für Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats hin, die in dem vorstehenden Berichtsbeitrag geschildert wird. Voraussetzung hierfür wäre die Teilnahme des Petenten an einer Qualifizierung, mit deren Abschluss er dann eine Vergütungsverbesserung erreichen könnte. Mit diesem Hinweis an den Petenten schloss der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren ab.

5.13 Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Aufforderung zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Gemäß dem Entgeltfortzahlungsgesetz sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Eine Schulsekretärin beschwerte sich beim Petitionsausschuss über eine nachträgliche Aufforderung ihres Arbeitsgebers zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für zwei Tage: Die Petentin hatte sich nach einer Rehabilitationsmaßnahme für einen Tag krankgemeldet. Da der nächste Tag als sogenannter vorgearbeiteter Ferieneinsatztag festgelegt war, hatte sie sich erst am darauffolgenden Tag wieder gesund gemeldet. Die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie forderte aufgrund der fehlenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Rückzahlung des überzahlten Gehaltes für die zwei Fehltage.

In ihrer Stellungnahme wies die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie darauf hin, dass in dieser Fallkonstellation die Möglichkeit, sich für drei Tage ohne ärztliche Bescheinigung krank zu melden, nicht gilt, da die Petentin bis zu ihrer Krankmeldung an einer Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen hat, die einer Arbeitsunfähigkeit gleichsteht. Bei einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Arbeitsunfähigkeit hätte sie somit eine entsprechende Bescheinigung vorlegen müssen. Die Senatsverwaltung bestand deshalb auf ihrer Forderung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen oder den Betrag für beide Fehltage zurückzuzahlen.

Da es der Petentin aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr möglich war, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erbringen, war sie mit der Rückzahlung für den einen Tag, für den sie sich krank gemeldet hatte, einverstanden. Aufgrund ihres Hinweises, dass es sich bei dem zweiten Fehltag um einen vorgearbeiteten Ferieneinsatztag handelte, hielt es der Petitionsausschuss jedoch für unbillig, von der Petentin das Gehalt auch für diesen Tag anteilig zurückzufordern. Schließlich handelte es sich für die Petentin um einen ohnehin arbeitsfreien Tag, für den sie die Arbeitszeit bereits im Voraus erbracht hatte. Der Petitionsausschuss bat die zuständige Senatsverwaltung deshalb um eine erneute wohlwollende Prüfung und Ausschöpfung des gegebenen gesetzlichen Ermessensspielraums.

Erfreulicherweise war der Einsatz des Petitionsausschusses erfolgreich. Die Senatsverwaltung sah nach einer erneuten Prüfung von der Rückforderung für den zweiten Tag ab.

5.14 Kultur

Denkmalschutz und Steuerrecht

Die Themenfelder, mit denen sich der Petitionsausschuss zu beschäftigen hat, sind vielfältig und bunt, und zuweilen berühren sie sich. Beispiel hierfür ist ein Fall aus dem Kulturbereich, der die Nahtstelle zwischen Denkmalschutz und Steuerrecht betrifft.

Ein Petent wandte sich im Juni 2022 Hilfe suchend an den Petitionsausschuss. Er hatte den denkmalgeschützten Garten seines Wohnhauses zwischen 2017 und 2020 aufwändig saniert, erhielt aber von der zuständigen Denkmalschutzbehörde keine Bescheinigung über die Fertigstellung der Maßnahmen. So konnte er die Kosten noch nicht steuerlich absetzen. Streitpunkt war dabei ein Zaun zwischen ehemaligem Zier- und Nutzgarten, der laut Denkmalschutzbehörde nicht denkmalgerecht ausgeführt worden war.

Der Petent hatte keine Kosten und Mühen gescheut und Entwürfe eines namhaften Gartenarchitekten vorgelegt. Den einen Entwurf lehnte das Landesdenkmalamt ab, obwohl darin dem Wunsch nach einer räumlichen Trennung der Gärten durch ein Rosenspalier entgegengekommen wurde. Nachdem sich das Landesdenkmalamt in der Folgezeit fast ein Jahr lang nicht zu dem zuletzt eingereichten Entwurf geäußert hatte, sah sich der Petent zum Schutz seiner Kinder gezwungen, den vorhandenen und denkmalschutzrechtlich genehmigten Poolbereich mit einem Staketenzaun abzutrennen. Daraufhin verlangte das Landesdenkmalamt vom Petenten, den Zaun wieder abzureißen und um anderthalb Meter versetzt neu zu errichten. Diese Forderung empfand der Petent als willkürhaft, zumal es nach seinen Schilderungen keinen Beleg dafür gab, dass der Zaun in der ursprünglichen Form des Gartens an der von der Denkmalschutzbehörde geforderten Stelle sowie in der geforderten Ausführung errichtet worden war. In dieser festgefahrenen Situation schaltete er den Petitionsausschuss ein.

In zwei Stellungnahmen der damals zuständigen Senatsverwaltung für Kultur und Europa wurde an der ablehnenden Haltung festgehalten und insbesondere damit argumentiert, dass die Platzierung und Höhe des vom Petenten vorgeschlagenen Spaliers nicht der Genehmigungsplanung entsprechen und das Raumgefüge des Gartens erheblich beeinträchtigt würde. Diese Argumentation konnte den Petitionsausschuss nicht überzeugen, lag ihm doch ein – wenn auch etwas verblasster – Bestandsplan des Gartens aus dem Jahr 1931 vor, der erkennen ließ, dass zur damaligen Zeit kein Zaun zwischen den Gartenbereichen existierte. Diese waren lediglich durch ein Blumenbeet getrennt. Dies brachte den Berichterstatter im Petitionsausschuss zu dem Vorschlag, sich vor Ort das Areal anzuschauen, um auf diesem Weg Lösungsmöglichkeiten auszuloten und das jahrelange Verfahren endlich zu einem Abschluss zu bringen.

Dieser Ortstermin im Februar 2023 brachte dann endlich den ersehnten Durchbruch, wozu die Kompromissbereitschaft des damals zuständigen Staatssekretärs maßgeblich beitrug. Er erklärte nach eingehender Besichtigung der Örtlichkeit und der beschriebenen Bezüge zwischen Ziergarten und ehemaligem Nutzgarten, dass dem Bauherrn alsbald die erbetene Bescheinigung ausgestellt werden sollte. Seiner Ansicht nach wäre es zu begrüßen, wenn die Denkmalmaßnahme mit einer Kompromisslösung (Gestaltungselement im Bereich des gegenwärtig vorhandenen Zaunes) abgeschlossen werden könnte, wozu seines Erachtens die vorgelegten Entwürfe des vom Bauherrn beauftragten Architekten gute Grundlage wären.

Ende März 2023 erhielt der Petitionsausschuss die Nachricht, dass das Landesdenkmalamt gebeten wurde, die beantragte Bescheinigung zur steuerlichen Geltendmachung der erbrachten Aufwendungen auszustellen. Dabei erlaubte man sich allerdings den Hinweis, dass aus Sicht der Denkmalbehörden nach wie vor "die Wiederherstellung einer die historischen Gartenräume gliedernde Holzkonstruktion in der Anmutung einer einreihigen Pergola wünschenswert gewesen wäre". Leider bedurfte es weiterer Bemühungen und hartnäckiger Nachfragen des Petitionsausschusses, bis Anfang Dezember 2023 der Petent endlich mitteilen konnte, dass er die Bescheinigung für das Finanzamt erhalten hatte, und für die Unterstützung in dieser Angelegenheit herzlich dankte.

Anlage

Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden.** Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

Alle können sich an den Petitionsausschuss wenden – also beispielsweise auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt, den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses (www.parlament-berlin.de) zur Verfügung gestellte **Online-Formular** eingereicht werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Petitionsausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigefügt werden. Die Anschrift des Petitionsausschuss es lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstraße 5 10117 Berlin

Tel.: 030 - 2325 1476 Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine schriftliche Antwort des Petitionsausschusses mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter **www.parlament-berlin.de**.